

---

*Mitwirkungspolitik der*

*TOP Vermögensverwaltung AG*

---

Die TOP Vermögensverwaltung AG beschreibt gem. § 134a AktG in Verbindung mit § 134b AktG ihr Mitwirkungspflicht wie folgt:

Die TOP Vermögensverwaltung AG übt im Rahmen ihres Mandats für ihr Kunden keine Aktionärsrechte im Sinne des § 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG aus. Es werden insbesondere keine Rechte in Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften deren Aktien sich im Portfolio der Kunden durch die TOP Vermögensverwaltung AG ausgeübt. Die Ausübung von Bezugsrechten wird nach Weisung des Kunden wahrgenommen.

Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften (§ 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG) führt die TOP Vermögensverwaltung AG durch die Einsicht in die gesetzliche Berichterstattung und AdHoc Mitteilungen der Portfoliogesellschaften durch.

Ein Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft (§ 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG) erfolgt nicht.

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären (§ 134b Abs. 1 Nr. 4 AktG) erfolgt nicht.

Eventuelle Interessenskonflikte (§ 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG) werden gegenüber den Kunden erläutert und offengelegt.

Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik im Sinne von §134b Abs. 2 AktG erfolgt nicht, weil eine entsprechende Rechtewahrnehmung nicht erfolgt.

Eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens im Sinne von §134b Abs. 3 AktG erfolgt nicht, weil eine Teilnahme an Abstimmungen nicht erfolgt.